Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge, Instandsetzungsverträge, Reparatur- und Wartungsarbeiten der Klima- und Sanitärbau GmbH, Erich Kurz

1. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Auftragnehmer (AN genannt) übernommenen Aufträge sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B, und die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (AG genannt).

Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen, insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen (B § 2, Nr. 5 und 6 VOB/B)

Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Kalendertage bindend.

2. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt, noch Dritten zugängig gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den AN zurückzugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen, einschließlich der dazu notwendigen Unterlagen, sind vom AG zu beschaffen und dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Ausführung

Die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten erfolgt bei stationär betriebenen Großgeräten am Aufstellungsort, sofern nicht die vorherige Überprüfung ergeben hat, daß eine sachgemäße Instandsetzung nur im Werk oder der Werkstätten des AN vorgenommen werden kann. Nicht stationär betriebene Geräte nimmt der AN zur Instandsetzung oder Überprüfung in seiner Werkstätte an.

Dem AG genannte Besuchstermine sind, auch wenn eine Uhrzeit vereinbart ist; geplante Termine und daher unverbindlich. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des Außenreparaturgeschäfts.

Die Anfahrtskosten sind nach Entfernungszonen gestaffelt. Sie beinhalten die Wegezeitkosten und die Kraftfahrzeugkosten. Die effektiven Anfahrtskosten sind von sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig, sie unterliegen daher großen Schwankungen. Um Benachteiligungen einzelner Kunden zu vermeiden, wird eine Pauschalierung der Anfahrtskosten vorgenommen.

Gemäß 3.1. sind die in der Werkstätte des AN zu reparierenden oder zu überprüfenden Geräte dort auf Gefahr und Kosten des AG anzuliefern, bzw. abzuholen.

Bei Instandsetzungsaufträgen ist der AN auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Leistungserbringung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist. Dies trifft nicht zu, wenn der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt ist, oder ein Kostenvoranschlag existiert, welcher bei Berücksichtigung einer weiteren Fehlerbehebung wesentlich überschritten werden würde.

Ein Kostenvoranschlag wird auf Wunsch des AG erstellt. Wenn kein Auftrag erfolgt, werden die entstandenen Kosten dem AG in Rechnung gestellt. Wird durch den AG der Leistungsumfang nur auf die Überprüfung eingeschränkt, werden auch die dabei anfallenden Kosten berechnet. In diesem Fall braucht das Gerät auch nicht mehr in den Ursprungszustand versetzt werden.

4. Lieferzeit, Montage und Warenlieferung

Sind Ausführungsbestimmungen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den AG zu beginnen, sofern der AG die gemäß 2.2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn auf der Baustelle gewährleistet wird und eine eventuelle Sicherheit (Anzahlung) beim AN eingegangen ist.

5. Gewährleistung

Die Anlagen werden nach den Regeln DIN 4701-4703 derartig berechnet, dass bei den sich aus der Klimatafel der Regeln für den betreffenden Ort ergebenden tiefsten anhaltenden Außentemperaturen die gleichzeitige dauernde Erwärmung aller Räume für die in den Plänen eingetragenen Raumtemperaturen gewährleistet wird. Gewährleistung und Verjährung nach §13 VOB/B jedoch vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung ab gerechnet, zwei Jahre, für maschinelle (bewegliche und feuerberührte) Teile der Anlage. Gewährleistung erfolgt vom AN durch Nachbesserung.

Für die Güte der Materialien, sachgemäße Ausführung und Erzielung der zugesicherten Heizwirkung (unter Ausschluß von Brennstoff- und Wasserverbrauch) wird nach Erfüllung der Zahlungsbedingungen Gewähr dadurch geleistet, dass wir nach unserer Wahl Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Teile oder einer mangelfreien Sache und bei Unvollständigkeit Nachlieferung vornehmen. Alle anderen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Jede Beanstandung hat nur Gültigkeit, wenn sie uns schriftlich innerhalb von 8 Tagen, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist zugeht und unsere Weisung hinsichtlich des weiteren Verhaltens bezüglich der beanstandeten Ware eingeholt und befolgt wird. Mängelanzeigen durch den AG haben stets schriftlich unter Beifügung von Belegen zu erfolgen. Kosten, die durch eine unbegründete Beanstandung entstehen, trägt der AG. Durch eigenmächtige Nacharbeit an den von uns gelieferten Waren erlischt jegliche Ersatzpflicht.

Bei Reparaturen, die mit unserem schriftlichen Einverständnis ausgeführt werden, haftet der AG selbst für Mängel bei Ausführung der Reparaturen.

Zur Vornahme aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Bei Umänderungen oder bei Erweiterungsarbeiten wird eine Gewähr nur dann übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich vereinbart worden ist.

Für fremdbezogene und von uns nicht wesentlich veränderte Teile übernehmen wir eine Gewähr nur im Rahmen unserer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Die Durchführung der Ansprüche gegen den Lieferanten ist Sache des AG. Auf sein Verlangen treten wir ihm die Gewährleistungsansprüche ab.

Von der Gewähr ausgeschlossen sind Rost- und Wasserschäden und alle Schäden aus mangelhaften Bauausführungen, ungenügender Schornsteinanlage, natürlicher Abnutzung, Verschleißteile, nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder

elektrischen Einflüssen, falscher Bedienung oder unsachgemäße Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und gewaltsamer Zerstörung.

Die Gewährleistung und jede Möglichkeit zum Kostenersatz erlischt, wenn ohne Einverständnis des Lieferers Änderungen an den Anlagen vorgenommen werden oder die Anlage durch bauliche Hindernisse, Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost oder ähnlich nur von dem AG zu vertretende Umstände beschädigt wird.

Bei Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Aufbau-, oder Lötarbeiten sind während und nach der Ausführung vom AG alle betrieblich bedingten Sicherheitsmaßnahmen, die der AN fordert, darunter auch nach Erfordernis Brandwachen, zu erfüllen, bzw. zu leisten. Die Haftung für derartige Schäden, zumal sie zumeist in keinem Verhältnis zum Auftragswert stehen, wird abgelehnt.

Eine über vorstehende Gewähr hinausgehende Haftung für irgendwelche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden besteht nicht. Eine Gewährleistung entfällt, soweit bauseits zur Verfügung gestelltes Material für die Ausführung des Auftrages verwendet worden ist.

Es gelten im übrigen die Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten und die gesetzlichen Bestimmungen. Der Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Arbeit bleibt in vollem Umfang bestehen. Wegen der abschließenden Regelung des §13 Nr. 5, VOB/B entfällt auch die Möglichkeit, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung Ersatz der Aufwendungen zu verlangen.

6. Gefahrenübergang und Gewährleistung

Holt der Kunde die Ware in den Räumlichkeiten der Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz ab, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Ansonsten geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware durch das beauftragte Transportunternehmen dem Kunden übergeben wurde. Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der Ware und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, sofern der Kunde Verbraucher ist. Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ein Jahr. Die Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz übernimmt keine Gewährleistung für die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie Mängel, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen

Werden Reparaturen oder Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite ohne schriftliche Einwilligung der Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz am Liefergegenstand vorgenommen, so erlischt jede Gewährleistung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde unzweifelhaft nachweist, daß die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten durchgeführten Änderungen verursacht wurden. Sofern es sich bei dem Kunden um Verbraucher handelt, d.h. natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, so wird im Falle eines Mangels gemäß § 476 BGB innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich ver- oder geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

7. Widerrufsrecht und Rücksendepflicht

Kann der Kunde die empfangene Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Waren gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, in dem er die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

8. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde für Bauten am Platze des Lieferers frei Baustelle, für auswärtige Bautenfrei der der Baustelle nächstliegenden Bahnstation.

Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (wie z.B. Preise für Fertigungsmaterial, Betriebsstoffe, Löhne und Frachten) zwischen Vertragsschluß und Lieferung, so sind wir berechtigt, den aufgrund dieser Erhöhungen gerechtfertigten Preis zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob die Gestehungskosten durch diese Erhöhungen beeinflusst werden. Alle durch Bundes-, Landes- oder sonstigen Gesetze und Gesetzesverordungen oder durch Dritte nach dem Tage des Angebots zur Einführung gelangende Angaben, Zölle sowie etwaige Energiepreiserhöhungen sowie tagespreisabhängige Schwankungen der Stahlpreise und dergleichen, durch die die Ware in irgendeiner Form betroffen oder verteuert wird, sind vom AG zu tragen.

Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach vom AG oder von dessen Beauftragten bescheinigten Lohnstunden einschließlich etwaigen Auslösungen und Fahrtauslagen, das verbrauchte Material zu Tagespreisen berechnet.

9. Zuschläge

Für die vom AG gewünschten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

10. Zahlung

Die Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers wie folgt :

Ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragsserteilung, ein Drittel der Auftragssumme bei Anlieferung der hauptsächlichen Materialien, ein Drittel der Auftragssumme bei der unmittelbar nach der Montage vorzunehmenden probeweisen Inbetriebsetzung. Tagelohnabrechnungen sind eine Woche nach Rechnungspostdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden – ohne dass es einer Mahnung bedarf – Zinsen in Höhe der Bankzinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens jedoch 2% über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Bei andauernder Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir jederzeit dazu berechtigt die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§9 Nr. 2 VB/B).

Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber hereingenommen. Für Wechsel und Schecks wird keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Beibringung des Protests übernommen. Diskontspesen, Einzugsspesen, Kursverluste, und dergleichen fallen dem Einsender zur Last. Sind wir über die Zahlungsfähigkeit eines Bestellers nicht genügend unterrichtet, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, auch wenn ein Vertrag schon ordnungsgemäß geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn wir Auskünfte erhalten, die uns nicht zufrieden stellen. Geht ein uns von einem Kunden gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, werden sämtliche von dem Kunden noch offen stehende Zahlungen sofort fällig. Weitere Wechsel und Schecks mit späteren Fälligkeitsterminen sind dann von dem Kunden sofort in bar zu bezahlen.

Gegenüber unseren Rechnungsbeträgen stehen dem Besteller in keinem Fall ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller den Lieferungsgegenstand beanstandet. Der Besteller muß wegen solcher Ansprüche besonders klagen.

Zur Abrechnung gelangt jeweils der am Tage der Abrechnung gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz.

11. Eigentumsvorbehalte

Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Auftrag vor. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der AG mit wirksam werden dieses Verkaufs Liefer- und Zahlungsbedingungen seine Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuem Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

12. Haftung, Abnahme und Gefahrenübertragung

Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, sofern nicht dem AN grobe Fahrlässigkeit bzw. schuldhaftes Verursachen nachgewiesen werden kann. Dieser haftet im Umfang und Rahmen des bestehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes.

Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Ebenfalls erkennt der AG mit geleisteter Unterschrift eine mängelfreie Abnahme an. Es bedarf keiner weiteren Schriftform (Abnahmeprotokoll).

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens, sofern der betreffende Kunde Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens auch dann, wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden und der Vertrag mit dieser Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich geschlossen wird.

14. Datenschutz

Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG).

Der Kunde ermächtigt die Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten

Die Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz speichert und verwendet die persönlichen Daten des Kunden zur Abwicklung der Aufträge und eventueller Reklamationen. Die E-Mail-Adresse des Kunden nutzt die Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen und zur Kundenpflege.

Die Klima- und Sanitärbau GmbH Erich Kurz gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Auftragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

15. Sonstiges

Neben diesen besonderen Bestimmungen gelten für alle Geschäfte die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (DIN 1960, 1961 und 1979) soweit sie nicht von den vorstehenden Bedingungen abweichen, ebenfalls als Grundlage der Verträge . Selbst mehrfach in der Handhabung unserer Verkaufsbedingungen geübte Nachsicht soll nicht als Einverständnis damit gelten, dass das der Besteller berechtigt ist, diesen in irgendeinem Punkt zuwider zu handeln.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sonstige Vereinbarungen oder Willenserklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Im Verkehr mit Endverbrauchern innerhalb der Europäischen Union kann auch das Recht am Wohnsitz des Endverbrauchers anwendbar sein, sofern es sich um zwingend verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht; sollte etwas aus den vorstehenden Abschnitten durch Gesetze oder mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnungen hinfällig werden, so soll trotzdem alles übrige rechtens zwischen Besteller und Lieferer sein. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.